



Bundesministerium
der Finanzen

Eingegangen

10. April 2007

GDV Berlin
Abteilung Steuern

2007 DE

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Frau Krückemeier
IV C 8

TEL +49 (0) 1888 682-1792 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-881792

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 3. April 2007

BETREFF **Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen
Altersversorgung;
Änderung des § 22 Nr. 5 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007**

BEZUG Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2006
- IV C 8 - S 2257b - 1/06 -

GZ **IV C 8 - S 2257-b/07/0003**

DOK 2007/0138765

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben vom 13. Januar 2006 hatte ich angekündigt, dass noch nicht abschließend geklärt sei, inwieweit bei Leistungen aus privat fortgeführten pauschalbesteuerten Direktversicherungsverträgen Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

In der Begründung zum Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) zur Änderung des § 22 Nr. 5 EStG wird klargestellt, dass die Besteuerung auch dann nach § 22 Nr. 5 EStG erfolgt, wenn der Direktversicherungsvertrag ganz oder teilweise privat fortgeführt wurde. § 22 Nr. 5 EStG ist als *lex specialis* auch auf Leistungen aus Direktversicherungen anzuwenden, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen.

Dies bedeutet, dass die Kapitalauszahlungen u.a. aus Direktversicherungen nicht kapitalertragsteuerpflichtig sind und somit auch keine Pflicht des auszahlenden Versicherungsunternehmens zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer besteht. Die Leistungen sind allerdings

vom Versicherer zum einen nach § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG dem Leistungsempfänger zu bescheinigen und zum anderen im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG der Finanzverwaltung zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Myßen



Beglaubigt

Stiedel